

§. 195.

Der Lehrer bestraft.

Strafen — die Strafe.

6803. Wer Einem um einer begangenen unrechtmäßigen oder unweisen Handlung ein Übel zufügt, wozu er berechtigt ist, der straft.
6804. Man kann Jemanden am Leben, am Leibe, an der Ehre, am Gelde, mit dem Gefängniß, mit Hunger, mit dem Stocke strafen. — (ein strafender Blick.)
6805. Einen sonst wahrheitsliebenden Menschen Lügen zu strafen, zu behaupten, daß er lüge, dazu gehört wahrlich eine große Frechheit.
6806. So dein Bruder an dir sündigt, so strafe ihn (gieb ihm sein Unrecht zu erkennen); und so er sich bessert, vergieb ihm. (Luc. 17, 6.)
6807. Natürliche Strafen sind diejenigen Übel, welche wir als notwendige Folge eines Vergehens leiden; dagegen diejenigen Übel, welche durch bürgerliche Gesetze mit der Übertretung derselben verknüpft sind, bestimmte, gesetzliche Strafen heißen. (= auf Etwas setzen.)
6808. Welches sind die natürlichen Strafen der Unmäßigkeit, der Faulheit, der Lüge, der Unverträglichkeit u. s. w.?
6809. Der wahrhaft gute Mensch thut das Gute aus Pflicht und nicht aus Furcht vor Strafe.
6810. Ich las einmal an einer Warnungstafel beim Eingange in ein Dorf die drolligen Worte: „daß Betteln ist hier bei 1 Thaler Strafe verboten. (bei schwerer, hoher Strafe; = geben.)
6811. Der Zweck der Strafe soll Besserung seyn; überlege daher, wenn du in die Nothwendigkeit kommst, Einem eine Strafe auf zu legen, ob sie jenem Zwecke entspricht. (= zuerkennen.)
6812. In Berlin hat sich nach dem Muster anderer Städte eine Gesellschaft gebildet, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, diejenigen Verbrecher, welche ihre Strafe ausgestanden haben und aus der Strafanstalt entlassen sind, unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen, um sie, wo möglich, der bürgerlichen Gesellschaft als gebesserte und nützliche Mitglieder zurück zu geben. (= leiden; mit Strafe belegen; = über Einen verhängen.)
6813. Es ist sehr selten, daß ein Verbrecher dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entgeht. Es wird fast jeder entdeckt, aufgegriffen und zur wohl verdienten Strafe